



GZ: ABT13-184957/2023-6

Graz, am 17.10.2023

Ggst.: Rodungsvorhaben auf den Gst. Nr. 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1, je
KG Hirscheegg-Piber, Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber,
Hirscheegg-Pack, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber
Rodungsvorhaben auf den Gst. Nr. 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1, je KG Hirscheegg-Piber

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 6. September 2023 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber „Rodungsvorhaben auf den Gst. Nr. 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1, je KG Hirscheegg-Piber“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1, 2, 4 und 7
 - Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten des Ammering und der Stubalpe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 39/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 64/1981

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 6. September 2023 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Rodungsvorhaben der Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber auf den Gst. Nr. 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1, je KG Hirscheegg-Piber, eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Antrag auf Rodungsbewilligung vom 28. Juni 2023 (Beilage 1)
- Grundbuchsauszug EZ 46 KG Hirscheegg-Piber (Beilage 2)
- Lageplan beantragte Rodungsflächen (Beilage 3)
- Lageplan bewilligte Rodungsflächen in den letzten 10 Jahren im 1 km Radius (Beilage 4)
- Aufstellung der bewilligten Rodungsflächen in den letzten 10 Jahren im 1 km Radius (Beilage 5)

II. Am 7. September 2023 wurde eine gutachterliche Stellungnahme aus dem Fachbereich Landschaftsgestaltung zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie A des Anhanges 2) festgelegt wurde, durch das Rodungsvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Wenn die Frage 1. verneint wird:

2. Welche Rodungen (Beilage 4) stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

III. Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung erstattete am 3. Oktober 2023 wie folgt Befund und Gutachten:

„Beurteilt wird, ob das gegenständliche Rodungsvorhaben auf den Grundstücken Nr. 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1, je KG 63320 Hirscheegg-Piber, auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) Bedacht nimmt und keine das Landschaftsbild verunstaltende

Änderungen hervorgerufen werden sowie ob es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird.

*Bauvorhaben: Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber, Pack 280, 8584 Hirscheegg-Pack
Gst. Nr. 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1, KG 63320 Hirscheegg-Piber
Freiland*

*Beurteilungsgrundlage: Antrag auf Rodung vom 28. Juni 2023
UVP-Feststellungsverfahren Agrargemeinschaft Hirscheegg-Pack mit
Beschreibung Rodungsvorhaben
Planliche Darstellungen (Lagepläne auf GIS Auszügen)
Antrag um Prüfung einer UVP Pflicht Abteilung 13*

Befund:

Die Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber hat um die Rodung einzelner Teilflächen auf den Grundstücken 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1, KG 63320 Hirscheegg-Piber, angesucht. Diese Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet 04 ‚Ammering-Stubalpe‘ und im Anwendungsgebiet des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und sind als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland teilweise bewaldet gewidmet.

Das Landschaftsbild wird von einer hügeligen Topographie geprägt und fügt sich aus großflächigen naturnahen Waldflächen mit dichter Nadelholzbewaldung, landwirtschaftlich genutzten Flächen und vereinzelt Siedlungsgebieten entlang dem Erschließungsnetz zusammen. Die Bergkuppen der Lavanttaler Alpen, zu denen dieses Gebiet gehört, sind größtenteils durch Almen und Waldgebiete kleinteilig strukturiert, wobei die Kuppen meist mehr Freiflächen als Bewaldung aufweisen.

Alle Grundstücke befinden sich im Nahbereich des Schwarzkogels bzw. an dessen Ausläufern. Nordwestlich befindet sich der Rappoldkogel und westlich liegt das Schigebiet Salzstiegel. Südwestlich liegt weiters die Packalpe, welche mit den unbewaldeten Gipfeln in Erscheinung tritt.

Gutachten:

Das UVP-G 2000 fordert die Prüfung auf Grund der Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (Landschaftsschutzgebiet 04) und der Überschreitung des Schwellenwertes von 10 ha gemäß Anhang 1 Z 46, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, durch das Rodungsvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird.

Befund und Gutachten werden im Hinblick auf das UVP-G 2000 Anhang 1 Z 46 erstellt.

Bei gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um die Rodung einzelner Teilflächen auf Grundstücken, welche im Landschaftsschutzgebiet 04 ‚Ammering-Stubalpe‘ und im Anwendungsgebiet des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) liegen. Diese sind als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland gewidmet und teilweise bewaldet.

Durch die geplante Rodung wird der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt oder verunstaltet.

Begründung:

Durch die bereits kleinteilige Strukturierung der Landschaft in Waldgebiete und Freiflächen wird sich auch durch die Rodung das grundsätzliche Erscheinungsbild der Landschaft nicht verändern.

Als Erholungsgebiet ist die umgebende Landschaft, die mit Wanderwegen durchzogen ist, bereits gut fußläufig erschlossen. Die Wanderwege um den Schwarzkogel und der in der Nähe befindlichen

Großebenhütte werden durch die geplanten Rodungen nur während der Arbeiten gestört werden und danach wieder frei begehbar sein. Durch die Rodung können sich so durchaus einige neue Ausblicke in die umgebende Landschaft ergeben.

Betreffend Frage 2: Welche Rodungen stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Die gegenständlichen Rodungen liegen verteilt auf ein Gebiet, welches auf das Erscheinungsgebiet bereits kleinteilig strukturiert ist mit abwechselnden Wald- und Freiflächen. Durch die räumlich verteilten Rodungen wird keine zusammenhängende Freifläche entstehen, die hier das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen kann. Somit ist festzuhalten, dass hier kein räumlicher Zusammenhang besteht und die Rodungen als Einzelflächen wahrgenommen werden.“

IV. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Die Umweltschützerin hat am 11. Oktober 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Durchsicht der Unterlagen darf Nachstehendes mitgeteilt werden: Die Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber beabsichtigt auf den Gst. Nr. 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1 je KG Hirscheegg-Piber Rodungen im Gesamtausmaß von 12,42 ha durchzuführen. Die Rodungen beanspruchen das LSG Nr. 4 Ammering-Stubalpe, dessen Schutzzweck in der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes liegt. Auf Grund der Größe des Rodungsvorhabens ist die Frage zu beantworten, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Angesichts des sehr oberflächlich definierten Schutzzwecks und der Gebietsbeschreibung durch die bautechnische Amtssachverständige muss festgestellt werden, dass die geplanten Rodungen tatsächlich zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG Nr. 4 führen werden. Angesichts der bereits bestehenden Fragmentierung der Landschaft wird auch die Beurteilung hinsichtlich der möglichen Kumulation der Rodungen geteilt. Aus meiner Sicht ist daher für das ggst. Rodungsvorhaben der Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber keine UVP erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Agrargemeinschaft Hirscheegg-Piber, Pack 280, 8584 Hirscheegg-Pack, plant Rodungen auf den Gst. Nr. 3/10, 4/1, 4/2, 3/7 und 2/1, je KG Hirscheegg-Piber, in der politischen Gemeinde Hirscheegg-Pack.



Das Ausmaß der beantragten Rodungsflächen (Teilflächen 1 bis 4) beträgt ca. 12,42 ha (vgl. Beilage 1).

Bezüglich einer detaillierteren Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 5 verwiesen.

II. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 - Ammering – Stubalpe gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten des Ammering und der Stubalpe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 39/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 64/1981.

III. Im Umkreis von ca. 1 km um das geplante Rodungsvorhaben bestehen gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde folgende Rodungsvorhaben der Projektwerberin sowie von anderen Projektwerbern:

Agrargemeinschaft Hirschegg - Piber konsumierte Rodungen in den letzten 10 Jahren in 1 km Radius entlang Außengrenze der geplanten Rodung

beantragte, konsumierte Rodungen:

Nummer	konsumierte Rodung in ha	Bewilligungsdatum	Antragsteller	GZ:
1	0,5359	03.08.2018	AGGM Hirschegg - Piber	BHVO- 55803/2018
2	0,5287	03.08.2018	AGGM Hirschegg - Piber	BHVO- 55803/2018
3	3,0106	03.08.2018	AGGM Hirschegg - Piber	BHVO- 55803/2018
4	0,5	11.08.2015	AGGM Hirschegg - Piber	BHVO- 95833/2016 (vormals 8.1-52/2015)
5	6	25.06.2015	AGGM Hirschegg - Piber	BHVO- 95802/2016 (vormals 8.1-48/2015)
6	5,9	11.08.2015	Offner Annemarie	BHVO- 95813/2016 (vormals 8.1-50/2015)
7	4,16	19.04.2017	Penz Elisabeth	BHVO-144661/2016
Zwischenergebnis				
	20,6352			

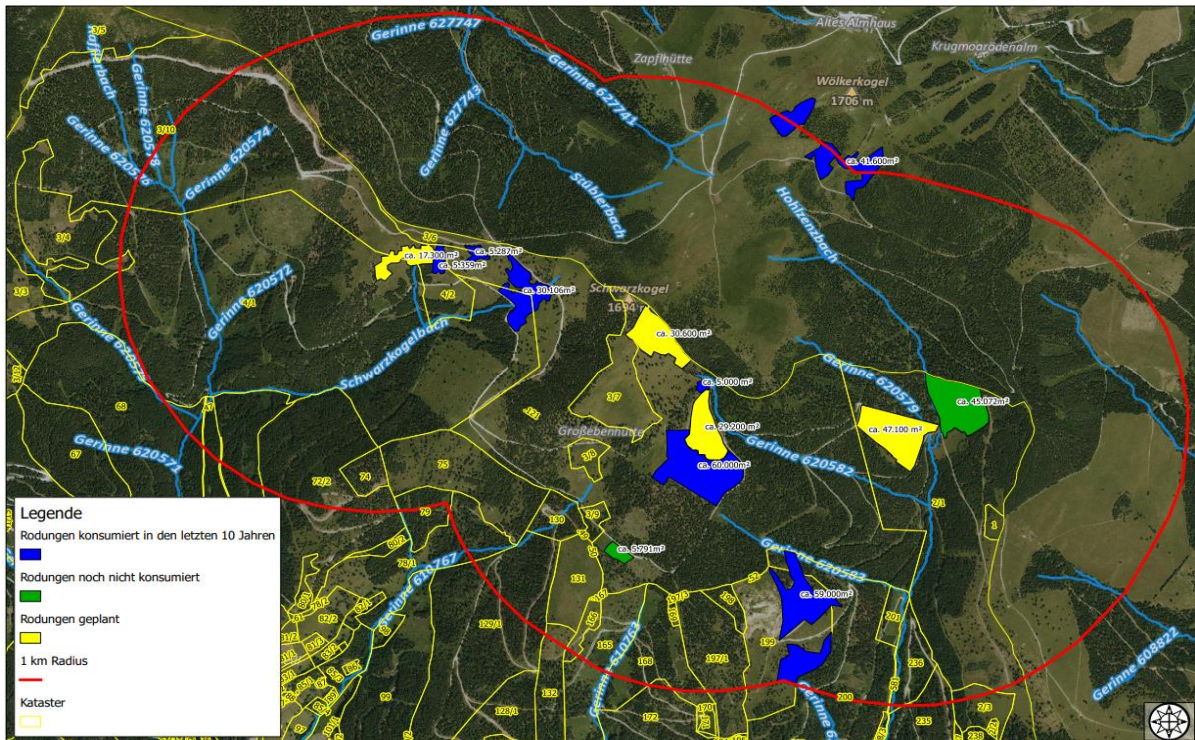
noch nicht konsumierte Rodungen:

Nummer	Rodung in ha	Bewilligungsdatum	Antragsteller	GZ:
8	0,5791	03.08.2018	AGGM Hirschegg - Piber	BHVO- 55803/2018
9	4,5027	03.08.2018	AGGM Hirschegg - Piber	BHVO- 55803/2018
Zwischenergebnis				
	5,0818			

bewilligte Rodungen **25,717**

Geplante Rodungen:

Fläche	Fläche in ha
Fläche 1	1,73
Fläche 2	3,06
Fläche 3	2,92
Fläche 4	4,71
Summe	12,42



IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) III.) besteht kein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen den antragsgegenständlichen Rodungsflächen und den bestehenden/genehmigten Rodungen der Projektwerberin, da die Rodungsflächen räumlich verteilt liegen und keine zusammenhängende Freifläche entstehen wird.

Mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs ist daher von einem Neuvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46	<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h)</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre</p>
------	---	---

			genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
--	--	--	--

V. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

VI. Auf Grund der Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Landschaftsschutzgebiet Nr. 4) und der Überschreitung des Schwellenwertes von 10 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, durch das Rodungsvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) III.) kommt in ihrem Gutachten zum Ergebnis, dass der Landschaftscharakter durch das gegenständliche Rodungsvorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt oder verunstaltet wird, da die Landschaft bereits kleinteilig in Waldgebiete und Freiflächen strukturiert ist und sich durch die Rodung das grundsätzliche Erscheinungsbild der Landschaft nicht verändern wird.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. g) Spalte 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VII. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

VIII. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) III.) besteht kein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen den antragsgegenständlichen Rodungsflächen und den bestehenden/genehmigten Rodungen

anderer Projektwerber (vgl. Beilage 5), da die Rodungsflächen räumlich verteilt liegen und keine zusammenhängende Freifläche entstehen wird.

Da der Schwellenwert von 20 ha gemeinsam mit anderen Vorhaben nicht erreicht wird, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 somit nicht verwirklicht.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)